

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor vom 16.12.2014 wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	57,10 €
--	---------

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

2. Der Zuschlag beträgt für die Abwasserbeseitigung außerhalb des Abfuhrturnus aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	142,80 €
--	----------

je Fahrt.

3. Der Zuschlag beträgt für Schlauchlängen über 40 Meter aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	23,80 €.
--	----------

4. Der Stundenlohn beträgt für unvorhergesehene Arbeiten	107,10 €“
--	-----------

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wiesmoor, 13. Dezember 2024

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister